

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 43 | Wasserrecht
Kontakt Gabriele Gradl
Zimmer 3.08 (Felixallee 9, 3. Stock)
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d.Waldnaab
Telefon 09602 79 4300
Telefax 09602 79 974300
E-Mail jgarg@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

43-643/21-181

09602 79 0

17.05.2023

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Wiederinbetriebnahme der ehem. Wasserkraftanlage Eckstein an der Waldnaab in
Altenstadt a. d. Waldnaab
- wasserrechtliche Bewilligung und Plangenehmigung für die Errichtung einer Fisch-
aufstiegshilfe bei der Wehranlage**

Amtliche Bekanntmachung

**Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über die
Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht**

Vorhaben: Wiederinbetriebnahme der ehem. Wasserkraftanlage Eckstein an
der Waldnaab in Altenstadt a. d. Waldnaab

Vorhabensträger: Herr Ulrich Eckstein, Bahnhofstraße 1, 92665 Altenstadt a. d. Waldnaab

Herr Ulrich Eckstein hat beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab Antragsunterlagen
über die Wiederinbetriebnahme der ehem. Wasserkraftanlage Eckstein an der bestehen-
den Wehranlage in der Waldnaab in Altenstadt a. d. Waldnaab eingereicht.

Die Waldnaab wird bei der bestehenden Wehranlage seit unvordenklichen Zeiten aufge-
staut. Die Stilllegung der ehem. Wasserkraftanlage erfolgte um ca. 1980.

Auch der Ober- und Unterwasserkanal sind noch erhalten. Das ehem. Mühlengebäude, an
dem die ursprünglichen Wasserräder betrieben worden sind, wurde aufgrund Baufällig-
keit bereits beseitigt. In diesem Bereich wurde der Triebwerkskanal auf eine Länge von

Website
www.neustadt.de



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de
finden Sie Informationen zu
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und
Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen
Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

40 m mit Genehmigung des Landratsamtes im Jahr 2005 verrohrt (gesamter Bereich des Wohngrundstückes).

Die Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage ist mittels Errichtung einer Wasserradanlage geplant.

Die Durchgängigkeit der Waldnaab nach § 34 WHG an der vorhandenen Wehrschwelle wird durch Anordnung einer Fischaufstiegsanlage und an der Wasserradanlage durch das Abstiegsystem umgesetzt.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Ziffer 13.14 zum UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage und nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 zum UVPG für den Gewässerausbau (Herstellung der Fischaufstiegsanlage) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG ist eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls sind in Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gegliedert (Anlage 3 zum UVPG).

1. Merkmale des Vorhabens:

Es sind folgende Baumaßnahmen geplant.

-Anpassung der Wehrschwelle auf eine einheitliche Höhe von +400,40 m ü NHN, Mindestableitung von 400 l/s durch Überspiegelung von 3 cm.

-Bau einer Fischaufstiegsanlage an der Wehranlage mit mindestens 300 l/s Abflussdotations bei Niedrigwasserabflüssen

-Bau einer neuen Wasserradanlage mit Entlastungsschütze, Feinrechenanlage mit lichtem Stababstand von 40 mm, Fischableitsystem mit 50 l/s, Überfallschwelle und Hochbau zur Aufnahme der Wasserradtechnik, Abflussmenge Wasserrad 2 m³/s, Abflussmenge Fischabstieg am Feinrechensystem 50 l/s.

-Anpassungen bzw. Entlandungen des vorhandenen Unterwasserkanals, wobei der untere Teil des Unterwasserbereiches aus naturschutzfachlichen Gründen nicht verändert wird.

-Anpassungen der vorhandenen Ableitung (best. Graben/Mühlbach zur Waldnaab hin) an die neue Abflusssituation, Reduzierung Abfluss auf mindestens 300 l/s.

Die am Standort vorhandene Wehrhöhe mit +400,40 m ü NHN bleibt unverändert.

Über den vorhandenen Oberwassergraben werden somit 2.350 l/s aus der Waldnaab ausgeleitet (2.000 l/s Wasserrad, 50 l/s Fischabstieg, 300 l/s Graben/Mühlbach).

Über die Wehranlage werden durch Überspiegelung 400 l/s und über die neue Fischaufstiegsanlage zusätzliche 300 l/s abgeführt, so dass in der Ausleitungsstecke insgesamt mindestens 700 l/s bzw. ab Einleitung Graben/Mühlbach 1.000 l/s abgeleitet werden.

2. Standort des Vorhabens:

Die geplanten baulichen Maßnahmen am Triebwerksstandort (Wasserradanlage) tangieren keine Schutzgebiete. Der untere Teil des Unterwasserkanals, bei dem sich geschützte Bereiche befinden (Biotop), bleibt unverändert erhalten und wird nicht berührt.

Die geplanten baulichen Maßnahmen am best. Wehr (Fischaufstieg) tangieren ebenfalls keine Schutzgebiete.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Wasserausleitung/Mindestwasserregelung

Durch die Abgabe der Mindestwassermenge wird der Lebensraum Ausleitungsstrecke weiterhin sichergestellt. Aufgrund des sehr geringen Ausbaugrades der Wasserradanlage verbleibt weiterhin der Hauptabfluss in der Waldnaab und trägt somit zu Erhaltung der Lebensräume im Bereich der Ausleitungsstrecke bei. Es wird somit ganzjährig der Lebensraum für Makrozoobenthos und andere aquatische Lebewesen an und um die Ausleitungsstrecke gesichert. Insgesamt ergibt sich eine Gesamtmindestwasserabgabe für die Ausleitungsstrecke am Standort Eckstein von mindestens 1.000 l/s.

Die Abgabe erfolgt über eine entsprechende Wehrüberspiegelung, Ableitung Fischaufstieg und Ableitung Graben/ Mühlbach in die Ausleitungsstrecke.

Stau

Das Stauverhalten wird durch den Betrieb der Anlage nicht verändert, da die vorhandene Wehrhöhe am Standort gegenüber dem jetzigen Zustand nicht geändert wird.

Hochwasser/Überschwemmung

Das Überschwemmungsgebiet der Waldnaab bleibt unverändert erhalten. Die Rückhalteflächen bleiben in ihrer Funktion erhalten.

Gewässerdurchgängigkeit

Durch den Bau des Fischaufstieges mit Ober- und Unterwasseranbindung wird die Längsdurchgängigkeit an diesem Standort gewährleistet bzw. umgesetzt.

Natur und Landschaft

Da es sich um eine bestehende Anlage handelt, sind keine negativen Veränderungen bzw. Auswirkungen durch den Betrieb der Anlage auf das Landschaftsbild zu erwarten. Der Bau der Aufstiegsanlage stellt zudem eine landschaftliche Aufwertung dar.

Insgesamt sind nach Einschätzung der Behörde bei der geplanten Maßnahme aufgrund der überschlägigen Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Dies wurde auch von der Unteren Naturschutzbehörde, vom Bezirk Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei- und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. so beurteilt.

Da nur im bereits bebauten Bereich Maßnahmen geplant sind und zudem die Maßnahmen eine Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit zum Ziel haben, ergeben sich auch keine negativen Veränderungen am Oberflächenwasserkörper.

Das vorhandene Querbauwerk in der Waldnaab ist schon seit mehreren Jahrhunderten vorhanden und wurde bereits zur Erzeugung von Energie betrieben. Der Staubereich ist ebenfalls schon sehr lange in dieser Form vorhanden. Dies ist aus den alten Dokumenten zum Standort ersichtlich und dokumentiert.

Für das Vorhaben besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).
Diese amtliche Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Neustadt an der Waldnaab, den 17.05.2023
Landratsamt

Schmucker
Oberregierungsrätin